

schen Lehre erstmals als zwei prinzipiell gleichrangige Schutzaspekte des Urheberrechts bewerteteten¹⁵².

IV. Gemeinnutz vor Eigennutz – Urheberrecht im Nationalsozialismus

Unter dem Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie schlug die Suche nach einem gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber und der Allgemeinheit in den urheberrechtstheoretischen Stellungnahmen jener Zeit um in eine Überbetonung und Pervertierung der Gemeinwohlbindung¹⁵³. Getreu der natio-

152 Nicht unerwähnt bleiben soll hier, dass sich einige Vertreter der Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre 1933 in nicht unerheblichem Maße daran beteiligten, das Urheberrecht (bzw. die entsprechenden Gesetzgebungsentwürfe) der nationalsozialistischen Ideologie anzupassen. Allen voran zu nennen ist hier *Julius Kopsch*, der als Leiter des »Sonderdezernats Urheberrecht« im »Bund Nationalsozialistischer Juristen« verantwortlich zeichnete für den 1934 vorgelegten »NSJ-Entwurf eines neuen Deutschen Urheberschutzgesetzes«, abgedruckt in UFITA 7 (1934), 383 ff. Laut *Kopsch*, a.a.O., S. 383, hatte auch *Willy Hoffmann* »bedeutenden Anteil« an der Ausarbeitung dieses deutlich von nationalsozialistischem Gedankengut geprägten Gesetzgebungsentwurfs (zum Urheberrecht im »Dritten Reich« noch näher nachfolgend). S.a. *Elster*, UFITA 6 (1933), 189, 193, 198, 203 f. und 205 f., der zunächst weniger nationalsozialistisch, als nationalistisch zu argumentieren scheint und zumindest 1933 eine eher zurückhaltende bis distanzierte Position gegenüber »der« nationalsozialistischen Ideologie einnahm, diese Zurückhaltung aber spätestens 1938 fahren ließ, s. *Elster*, UFITA 11 (1938), 173, 179. Die Tatsache allein, dass sich Vertreter der Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht später teilweise an der Pervertierung des Gemeinwohlgedankens im »Dritten Reich« beteiligt haben, diskreditiert aber nicht von vornherein das, was sie in relativ ausgewogener und – soweit ersichtlich – NS-ideologiefreier Weise während der Zeit der Weimarer Republik publiziert haben. *Hefti*, Das Urheberrecht im Nationalsozialismus, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 165, 167, macht es sich mit seiner Pauschalverurteilung von *Elster*, *Hoffmann* und *Kopsch* daher zu einfach bzw. schildert die letztlich komplexere Wirklichkeit nur unzureichend, mit dieser Kritik auch *Vogt*, Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, S. 301. *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 20 f., demgegenüber ist vorzuwerfen, dass er in seinem ideenge-schichtlichen Abriss zum sozialgebundenen Urheberrecht das Wirken der genannten Urheberrechtler während des NS-Regimes gänzlich unter den Tisch fallen lässt. Dies ist auch insofern bedauerlich, als deren späteren Abwege durchaus zur Warnung gereichen können, wie leicht anti-individualistische Nutzen- und Gemeinwohlerwägungen instrumentalisierbar sind und wie empfänglich deren Verfechter für eine paternalistische und letztlich sogar totalitäre Ideologie unter bestimmten Bedingungen zu sein scheinen.

153 So treffend *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 20. Als Apologeten der NS-Ideologie sind (in Ergänzung zu den Ausführungen in der vorstehenden Fn.) im Bereich des Urheberrechts insbesondere zu nennen: *Bull*, UFITA 7 (1934), 378 ff.; *Bull*, UFITA 8 (1935), 400 ff.; *Gast*, UFITA 8 (1935), 333 ff.; *Meißner*, UFITA 7 (1934), 189 ff.; *Müller*, UFITA 6 (1933), 398 ff.; *Richter*, UFITA 7 (1934), 329 ff. – *Pahud*, Die Sozialbindung des

nalsozialistischen Parole »Gemeinnutz vor Eigenutz«¹⁵⁴ wurde den »Volksinteressen« der absolute Vorrang vor den individuellen Interessen des Urhebers eingeräumt und das »Werk als Dienst an der Volksgemeinschaft«¹⁵⁵ interpretiert¹⁵⁶. Gemäß der nationalsozialistischen Urheberrechtstheorie musste sich der Urheber daher verstärkt Eingriffe in seine Verwertungsrechte gefallen lassen¹⁵⁷; urheberrechtlichen Schutz erlangen sollte er nur noch für »nützliche« Werke, die der geistigen Grundhaltung der Volksgemeinschaft dienten und dem NS-Regime zusprachen¹⁵⁸. Der Urheber wurde somit zu einem »Treuhänder« des Werkes degradiert, der lediglich »die in ihm zum Ausdruck kommenden Kräfte zum allgemeinen Wohle verwaltet«¹⁵⁹. Das traditionelle individualistisch-liberalistische Para-

Urheberrechts, S. 21 geht auch auf die Rechtsprechung in Urheberrechtsstreitsachen während des NS-Regimes ein und zeigt dabei, dass sich selbige insoweit in Anwendung der unverändert weiterhin bestehenden Gesetze als vergleichsweise ideologieresistent gezeigt hat. Näher dazu und zum Urheberrecht während des Nationalsozialismus allgemein insbesondere *Hefii*, Das Urheberrecht im Nationalsozialismus, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 165 ff.; *Vogt*, Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, S. 301 ff.; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 79; *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451 ff.

154 Siehe Punkt 24 des NSDAP-Parteiprogramms vom 24.02.1920, eingehend dazu *Stolleis*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, S. 76 ff.

155 *Bull*, UFITA 8 (1935), 400, 402.

156 Siehe etwa *Meißner*, UFITA 7 (1934), 189, der es 1934 begrüßt, dass auch in urheberrechtlichen Fragen »jetzt nicht mehr formaljuristische Gesichtspunkte, sondern das wahrhafte Volksinteresse den Ausschlag geben können.«; auch *Müller*, UFITA 6 (1933), 398, 405, wollte den Interessen der Allgemeinheit (ihrem »Anrecht« an Geisteswerken) in einer Präambel im Zweifelsfall den Vorrang vor den Individualinteressen des Urhebers zuweisen. Zu dieser allgemeinen Tendenz *Stolleis*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, S. 76 ff., 107 ff. Die Unterwerfung der Kunst unter die Ziele des NS-Regimes manifestierte sich im Übrigen auch im Bau und in der Ausstellungskonzeption des 1937 eingeweihten »Haus der Deutschen Kunst« (heute: Haus der Kunst) in München: »Hitlers Definition »Kunst ist eine erhabene zum Fanatismus verpflichtende Mission« war auf einer Tafel über dem Eingang angebracht und verwies für jeden sichtbar darauf, daß künstlerische Gestaltung nur im Dienst des Nationalsozialismus erlaubt war.«, so *Nerdinger* in: Ort und Erinnerung. Nationalsozialismus in München, Hg. v. *Winfried Nerdinger*, S. 50.

157 *Vogt*, Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, S. 303, zufolge »wandelte sich nicht nur die Quantität der (gesetzlichen, Einf. des Bearb.) Lizenzen, sondern auch die Selbstverständlichkeit, mit der Einschränkungen der Verwertungsrechte für zulässig erachtet wurden. Gerade die Lizenzen waren es, die das Urheberrechtsgut der »geschäftlichen Willkür« entziehen sollten, dieses statt dessen (über die Reichskulturkammer) aber der staatlichen Willkür zuführten.«; *Wandtke*, UFITA 2002/II, 451, 462 f.

158 S. »NSJ-Entwurf eines neuen Deutschen Urheberschutzgesetzes«, abgedruckt in UFITA 7 (1934), 383, 385; *Elster*, UFITA 11 (1938), 173, 179; s. dazu *Vogt*, Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, S. 305.

159 *Gast*, UFITA 8 (1935), 333, 336; Krit. dazu: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 108.

digma wurde mithin verworfen und der Schutz des Urhebers zu einer Schutzmaßnahme für die schöpferischen Kräfte der Volksgemeinschaft reduziert¹⁶⁰.

V. *Zurückschwingen des Pendels zu einem individualistischen Ansatz in der Nachkriegszeit*

Im Zuge der nach dem zweiten Weltkrieg wiederaufgenommenen urheberrechtlichen Reformdiskussion, die 1965 in das heutige UrhG mündete, erlebte die Frage nach der Legitimierung des Urheberrechts erneut verstärkte Aufmerksamkeit. Die ideologische Einflussnahme auf die Urheberrechtstheorie unter der Herrschaft des Nationalsozialismus führte nach dem zweiten Weltkrieg dabei ganz offensichtlich zu dem Bedürfnis nach vorstaatlich vorgegebenen Grundsätzen und Rechten, die dem positiven Recht Grenzen aufweisen sollten¹⁶¹. *Radbruch* formulierte 1946: »Wir müssen uns wieder besinnen auf die Menschenrechte, die über allen Gesetzen stehen, auf das Naturrecht, das gerechtigkeitsfeindlichen Gesetzen die Geltung versagt.«¹⁶². Das Ergebnis war ein Wiedererstarken der naturrechtlichen und arbeitstheoretischen Urheberrechtsbegründung im Geiste der Lehre vom geistigen Eigentum¹⁶³, bei der sich der deutsche Gesetzgeber einem streng monistischen Urheberrechtsverständnis anschloss¹⁶⁴. Man kann sagen, dass ausgelöst durch die ideologischen Auswüchse unter den Nationalsozialisten das Pendel somit gewissermaßen vom kollektivistischen Extrem der Nazizeit –

160 *Gast*, UFITA 8 (1935), 333, 336; *Richter*, UFITA 7 (1934), 329, 331. S.a. den »NSJ-Entwurf eines neuen Deutschen Urberschutzgesetzes«, abgedruckt in UFITA 7 (1934), 383, 385. Gemäß nationalsozialistischer Urheberrechtstheorie war danach »Quell des Urheberrechts das Interesse, das der Staat als Träger der Volksgemeinschaft an der Erhaltung und Förderung der individuellen schöpferischen Leistung hat.«. Krit. dazu: *Hefti*, Das Urheberrecht im Nationalsozialismus, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 165, 169: »Der Urheber wird nicht mehr als individualistisches Wesen betrachtet, sondern als ein Volksgenosse, für den – wie für alle anderen auch – das Gebot Nr. 10 des Programmes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter Partei gilt, nämlich: der Allgemeinheit Werte zuzuführen. (...) Der Urheber soll (...) nicht in erster Linie deshalb belohnt werden, weil er schöpferisch tätig ist, sondern weil die Allgemeinheit sich den Urheber als zukünftigen Lieferanten von hochstehenden, die Kulturentwicklung der Massen fördernden Werken sichern will«. *Hefti* assoziiert dies mit einer Form der »Nutz-tierhaltung«.

161 *S. Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 6 f.; *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 21 f.

162 *Radbruch*, Aphorismen zur Rechtsweisheit, S. 32, Nr. 119, s.a. Nr. 120: »Der Positivismus hat mit seiner Überzeugung »Gesetz ist Gesetz« den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts. Dabei ist der Positivismus gar nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Geltung von Gesetzen zu begründen.«.

163 *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 114; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 79.

164 Siehe dazu die Ausführungen in Kap. 2 B. VIII.